

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 397/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Kurt R. [REDACTED],

14 S. [REDACTED] Str., T. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] Israel -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

P. [REDACTED] Straße 186, Berlin,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Görtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 249 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht nimmt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats an, daß mit dem Bescheid vom 8. August 1957 über den Berufschadensanspruch des Klägers abschließend entschieden worden ist. Der Bescheid war nicht als Teilbescheid kenntlich gemacht und seinen Inhalt nach seinen Umständen kein Teilbescheid, weil er zugleich den weitergehenden Antrag "auf Entschädigung finanzieller Verluste der früheren Jahre" zurückwies. Dadurch unterscheidet er sich gerade in dem maßgeblichen Punkt von dem der Entscheidung vom 12. April 1976, 50 zugrunde liegenden Bescheid.

Auch die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Zulassungsgrund erkennen. Auf die mit der Beschwerde weiter aufgeworfenen Fragen kommt es nicht an.

- 3 -

Denn das Berufungsurteil wird jedenfalls durch die tatrichterliche Hilfsabwägung getragen, es lasse sich nicht feststellen, daß der Kläger seine Arbeitskraft zu Erwerbszwecken habe nutzen wollen. Es fehlt also am Ergreifen eines Ausweichberufes und damit an einem entschädigungsfähigen Schaden.

Mai

Dr. Lang

